

Die Stellung des Patentamtes dürfte durch die Entscheidung des Reichsgerichts nicht vollkommen unbeeinflußt geblieben sein. Es ergibt sich dies aus folgendem Fall.

Das bekannte Patent von von Allwörden D. R. P. 302 808 hat den Anspruch „Verfahren zur Feststellung der Güte der Wolle, namentlich für ihre Druckfähigkeit, dadurch gekennzeichnet, daß man die Wolle mit Chlorwasser befeuchtet, unter dem Mikroskop untersucht und feststellt, ob die der guten Wolle eigene Volumenvergrößerung hinter den Schuppen eintritt“. Der Anmeldung wurde entgegengesetzt, daß das „rein analytische“ Verfahren zur Feststellung der Güte von Wolle nicht patentfähig ist, „weil es kein technisches Endergebnis liefert, somit eine gewerblich verwertbare Erfindung im Sinne des Patentgesetzes nicht darstellt“.

(A. 27 725 IX/42 k Vorbescheid vom 30. 5. 1916.) In der Beantwortung des Vorbescheides wurde auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 22. Februar 1913 verwiesen und dargelegt, daß die Sachlage genau derartig wäre, wie bei dem erwähnten Patente 228 784. Es wurde in der Beantwortung auch auf die Änderung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit verwiesen. Die Anmeldeabteilung wies die Anmeldung zurück.

„Das angemeldete Verfahren steht auf der Stufe der rein analytischen Verfahren, wie sie in den angezogenen Entscheidungen der Beschwerdeabteilungen (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1911, Seite 136, linke Spalte, oben und unten) gekennzeichnet sind.“

Dort ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Patentfähigkeit analytischer Verfahren vom Patentamt in ständiger Praxis verneint werde, und es wird dem Irrtum entgegengesetzt¹²⁾, daß das Patentamt seine frühere Praxis verlassen habe.

Diese Praxis ist vielmehr durchgeführt worden, trotzdem sich wohl für jedes analytische Verfahren eine Anwendung in irgendinem Gebiete der Technik ausdenken läßt.

Demgegenüber kann die vom Anmelder angezogene Definition des Begriffes „gewerblich verwertbar“ nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die weiter angezogene Entscheidung des Reichsgerichts, das Patent 228 784 der Klasse 42 I betreffend, trifft den vorliegenden Fall deshalb nicht, weil es sich dort um eine im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betriebe und im Verlaufe desselben vorzunehmende Feststellung handelt, während hier ein solcher Zusammenhang nicht anzuerkennen ist.

Ein gleiches gilt von dem Patent 293 076 derselben Klasse (Verfahren zur Bestimmung der Energie von Röntgenröhren), während bei Erteilung der Patente 279 169 und Zusatz 293 312 der Klasse 64 (Verfahren zur Feststellung der Verunreinigung von Flaschen durch riechende Stoffe) allerdings von dem erwähnten Grundsatz abgewichen worden zu sein scheint, womit aber selbstverständlich kein Aulaß gegeben ist, die angenommene Praxis bezüglich analytischer Verfahren nunmehr überhaupt zu ändern.“ (Anmeldeabteilung IV, 31./10. 1916.)

Die Beschwerde erkannte die Patentfähigkeit mit folgenden Gründen an (Beschwerdeabteilung II, 14./6. 1917):

„Die dem beanspruchten Verfahren zugrunde liegende Veränderung der Wolle durch Chlorwasser ist nicht als bekannt nachgewiesen. Wenn es sich auch um ein Untersuchungsverfahren handelt, so erscheint doch deshalb die Patentierung nicht ausgeschlossen, weil damit nicht lediglich wissenschaftliche Feststellungen bezweckt werden, sondern durch den Gebrauch in der Technik eine Auswahl des Rohstoffes ermöglicht wird, welche von erheblichem Einfluß auf die Beschaffenheit des Fabrikats ist und mit einiger Sicherheit bisher nicht getroffen werden konnte. Dem beanspruchten Verfahren kann daher eine unmittelbare besondere technische Wirkung nicht abgesprochen werden. Vergleiche die Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 12. Juni 1914 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1914, Seite 259 unter II.“

Die Frage der Patentfähigkeit analytischer Verfahren geht also jetzt darauf hinaus, ob die Beziehung des fraglichen Verfahrens im einzelnen Falle zu der Technik ohne weiteres ersichtlich ist. In diesem Falle besteht Patentfähigkeit. Das Aussprechen dieser Auffassung in der Entscheidung vom 14. Juni 1917 bedeutet zweifellos einen bedeutenden Fortschritt zur Klärung der Frage. Trotzdem wird man die Stellung des Reichsgerichts und auch des Patentamtes

¹²⁾ Ephraim, Deutsches Patentrecht für Chemiker, S. 97. Nr. 169.

nicht als abschließend ansehen können. Man muß vielmehr weitergehen, und sobald überhaupt Maßnahmen zur Untersuchung vorgenommen werden, welche als in der Außenwelt stattfindende Handlungen anzusehen sind, die Patentfähigkeit anerkennen, auch wenn das Verfahren lediglich als allgemeines Untersuchungsverfahren ausgedrückt ist. Allgemeine Untersuchungsverfahren sind, selbst wenn sie zunächst für rein wissenschaftliche Zwecke bestimmt sein sollten, als gewerblich verwertbar anzusehen, sobald Handlungen in Frage kommen, welche sich außerhalb des Geistes abspielen. In diesem Falle kann man zwischen einem technischen Untersuchungsverfahren und einem wissenschaftlichen nicht mehr unterscheiden. Man kann auch wissenschaftliche Untersuchungsverfahren in der Technik anwenden. Es sei nur daran erinnert, daß die Spektralanalyse, die ursprünglich zweifellos ein rein wissenschaftliches Untersuchungsverfahren war, überhaupt erst das Bessemerv erfahren praktisch durchführbar machte. Bei der Erörterung der Frage, in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, ob überhaupt die Erteilung von Patenten berechtigt sei, wurde auch stets von den Bekämpfern des Patentschutzes darauf hingewiesen, daß die Erfinder der Spektralanalyse, obgleich sie erst das Bessemerv erfahren praktisch durchführbar gemacht hätten, ohne Belohnung geblieben seien. Die Frage, ob ein Untersuchungsverfahren für die Technik nutzbar ist, kann sich sehr häufig ändern, ohne daß das Untersuchungsverfahren irgendwie abgeändert würde. Bis zur Erfindung des Auerglühlichtes hatten die Verfahren zur Bestimmung von Thorium und Cer lediglich wissenschaftliches Interesse. In dem Augenblicke, wo das Auerglühllicht erschien, wurden auch im technischen Laboratorium die Bestimmungsmethoden für Thor und Cer angewandt. Ähnlich ist die Sachlage bei den radioaktiven Stoffen. Derartige Fälle können natürlich in der Folge noch weiter auftreten. Ein innerer Grund, um zwischen wissenschaftlichen und technischen Untersuchungsverfahren zu unterscheiden, besteht nicht. Man wird daher dahin kommen müssen, allgemein analytischen Verfahren die Patentfähigkeit zuzusprechen.

[A. 141.]

„Glasartig“ erschmelzbares Porzellan.

Von Dr. EDUARD MOSEB, Berlin.

(Eingeg. 14./10. 1918.)

Wie Dr. Singer in seinem Vortrag in der gemeinsamen Sitzung sämtlicher Fachgruppen auf der Hauptversammlung in Cassel angibt¹⁾, soll es der Porzellanfabrik Rosenthal gelungen sein, ein besonderes Porzellan herzustellen, das sich „glasartig“ erschmelzen lasse. Dazu muß folgendes gesagt werden: Jedes wirklich gute, technische Porzellan läßt sich „glasartig“ erschmelzen. So kann man die von Dr. Singer in dem Vortrage gezeigten Kunststücke ohne weiteres auch mit dem gewöhnlichen Hartporzellan der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu Berlin ausführen. Im Laboratorium der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu Berlin ist es ohne besondere Abänderungen des Porzellans möglich gewesen, in Tiegel Löcher zu schmelzen oder Porzellanstäbe als Griff an Tiegel anzuschmelzen; auch konnte der als Griff angeschmolzene Porzellanstab nachträglich ohne weiteres zum Henkel gebogen und das freie Ende wieder am Tiegel angeschmolzen werden, ohne daß irgendwelche Spannungen und Glasurrisse sich hinterher zeigten. Alles konnte bequem mit einem Sauerstoffgasgebläse aus freier Hand ausgeführt werden. Das „glasartig“ erschmelzbare Porzellan ist also nichts Neues. Wenn davon bisher kein Aufhebens gemacht wurde, liegt das lediglich daran, daß so gut wie gar kein Bedürfnis dafür vorhanden ist. In der Porzellanfabrikation haben wir es ja viel bequemer, da wir alle Änderungen und Ansätze am rohen Stück anbringen können. Es liegt hier absolut kein Zwang vor, wie beim Glas, durch Blasarbeiten sich seinen Apparat erst zurechtzubauen. In übrigen dürfte das Anbringen von nachträglichen Änderungen an komplizierten, größeren Porzellanapparaturen wegen der starken dabei entwickelten Hitze und der nicht übermäßig großen Handlichkeit des Sauerstoffgebläses immerhin seine Schwierigkeiten haben.

Zusammenfassend sei noch einmal gesagt, daß die Porzellanfabrik Rosenthal mit ihrem „glasartig“ erschmelzbaren Porzellan durchaus nichts Neues gebracht hat. Sie hat lediglich damit etwas erreicht, was andere Fabriken schon lange haben.

[Zu A. 101.]

¹⁾ Angew. Chem. 31, I, 192 u. 230 [1918].